

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Oktober 2014

Nr. 2014/1881

Änderung der Verordnung über das Anwaltsregister

1. Erwägungen

1.1 Bemerkungen zur Änderung der Verordnung über das Anwaltsregister vom 25. September 2000 (BGS 127.11)

Die bisherige Formulierung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung („die Versicherungssumme beträgt pro Jahr und Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder pro Schadenereignis mindestens 1 Million Franken“) führte in Bezug auf Kanzleien mit mehreren Anwältinnen und Anwälten zu Unsicherheiten, weil nicht klar war, ob die Anforderung an die Mindestdeckung pro Jahr bei den in der Praxis oft auftretenden Kanzleiversicherungen für die Kanzlei (als Ganzes) zu verstehen sei oder ob diese für jede einzelne Anwältin bzw. für jeden einzelnen Anwalt separat garantiert werden müsste. Kanzleiversicherungen sehen i.d.R. jeweils eine Einmalgarantie pro Jahr (von z.B. 5 Millionen Franken bei einer Kanzlei mit 5 Anwälten) vor, d.h. die Versicherungssumme wird für alle Ansprüche eines Jahres gegen die Versicherten zusammen nur einmal vergütet. Für solche Kanzleiversicherungen ist mit der präziseren Formulierung klarzustellen, dass eine Versicherungssumme von mindestens 1 Million Franken pro Jahr, multipliziert mit der Anzahl mitversicherter Anwälte, genügt. Damit kann ausgeschlossen werden, dass eine Kanzlei mehrere Anwälte in einer gemeinsamen Police nur für eine Deckung von insgesamt 1 Million Franken pro Jahr versichert. Wird in der jeweiligen Kanzleipolice auch notarielle Tätigkeit versichert, so müssen gleichzeitig die Anforderungen gemäss § 61 der Notariatsverordnung erfüllt werden (s. dazu unten die Erwägungen zu § 61 NotV). Für Kanzleien mit 10 und mehr Rechtsanwälten dürfte i.d.R. aber ein Versicherungsschutz in der Höhe von 10 Millionen Franken pro Jahr ausreichen, weshalb die verlangte Mindestversicherungssumme nur bis zu diesem Betrag ansteigt.

§ 10 Absatz 2 der Verordnung ist an die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche bei Anwaltskanzleien die Organisationsform der Kapitalgesellschaft (z.B. AG oder GmbH) unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt (BGE 138 II 440), anzupassen. Da in einem solchen Fall Haftpflichtansprüche aus fehlerhafter Mandatsführung in aller Regel die Kapitalgesellschaft und nicht den angestellten Anwalt treffen, muss gewährleistet sein, dass die abgeschlossene Haftpflichtversicherung nicht nur Ansprüche gegenüber dem Rechtsanwalt selber, sondern auch Ansprüche, die sich gegen die Gesellschaft richten, deckt.

1.2 Bemerkungen zur Änderung der Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (NotV; BGS 129.11)

Es ist grundsätzlich auf die Erwägungen zu § 10 der Verordnung über das Anwaltsregister zu verweisen (s. oben). Das freiberufliche Notariat wird im Kanton Solothurn regelmässig zusammen mit der Anwaltstätigkeit ausgeübt. Nachdem in der Praxis heute bei der Versicherungsdeckung auch eine Einmalgarantie *pro Jahr* angeboten wird und die Notariatstätigkeit oftmals in den Kanzleipolicen der Advokatur mitversichert ist, ist bei den Anforderungen an die Versicherungsdeckung für Notare eine entsprechende Ergänzung sinnvoll. Angesichts des mit der öffentlichen Beurkundung verbundenen erhöhten Schadenrisikos und im Interesse eines weiterhin an-

gemessenen Schutzes der Klientschaft ist jedoch eine *pro Jahr* vereinbarte Mindestversicherungssumme für Notare auf 2 Millionen Franken festzulegen. Dies entspricht im Übrigen auch den kürzlich angepassten Regelungen in den Kantonen Bern und Aargau. Die Notare können aber auch – wie im Kanton Solothurn bisher verlangt – weiterhin eine Bestätigung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung beibringen, welche eine Mindestversicherungssumme von 1 Million Franken *pro Schadenereignis* vorsieht. Eine Kanzleipolice muss, wenn Anwälte und Notare versichert sind, sowohl den Anforderungen von § 10 der Verordnung über das Anwaltsregister als auch von § 61 NotV entsprechen. Zur Illustration diene folgendes Berechnungsbeispiel: Für eine Kanzlei mit 4 Anwälten, von denen 2 auch Notare sind, genügt eine Versicherungssumme pro Jahr von 4 Millionen Franken (2 Notare mal 2 Mio. Franken = 4 Mio. Franken; 4 Anwälte mal 1 Mio. Franken = 4 Mio. Franken). Sind hingegen von den 4 Anwälten in der Kanzlei 3 auch Notare, so muss die jährliche Deckung 6 Millionen Franken betragen (3 Notare mal 2 Mio. Franken = 6 Mio. Franken; 4 Anwälte mal 1 Mio. Franken = 4 Mio. Franken). Massgebend ist somit der jeweils höhere Betrag, wobei auch bei den Notaren ein Versicherungsschutz von mehr als 10 Millionen Franken pro Jahr für eine Kanzlei nicht erforderlich erscheint.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF)
Anwaltskammer
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Parlamentsdienste
GS, BGS
Amtsblatt später

Veto Nr. 338 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. Dezember 2014.